

II- 2203 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 11241

1377 - 04 - 25

## A N F R A G E

der Abgeordneten REGENSBURGER, Dr. Ermacora  
und Genossen

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten  
betreffend Erleichterung im Grenzverkehr im Bereich  
Nauders (Tirol) und Reschen in Südtirol

Das Gesetz vom 6.8.1909, "Abwehr und Tilgung von Tierseuchen" (Gesetzesblatt Nr. 177/1909) sieht vor, daß Grenzkontrollen für die Einfuhr nach Österreich von Dünger- und Stallmist stattfinden müssen.

Diese sanitätspolizeiliche Vorschrift ist im neuen, verbesserten Grenz-Abkommen Österreich - Schweiz ausgeklammert worden, obwohl derartige Anliegen zwischen Österreich und der Schweiz kaum bestehen.

Hingegen finden zwischen Nauders (Tirol) und Reschen in Südtirol solche Misttransporte statt. Daher müßte auch im neuen, derzeit in Überarbeitung befindlichen Grenzabkommen Österreich - Italien die Ausklammerung der vom Gesetz vom 6.8.1909 vorgesehenen sanitätspolizeilichen Vorschriften erreicht werden.

Die Verordnung "Veterinärbehördliche Einfuhr- und Durchführungsverordnung", veröffentlicht als Durchführungsbestimmung zum Gesetz vom 6.8.1909 im BGBl. Nr. 200/1955 bestimmt die oben erwähnte Kontrolltätigkeit selbst.

- 2 -

Derzeit wird der Misttransport von Reschen nach Nauders auf etwa 5 Tage beschränkt, während die Kosten bei allfälligen Verlängerungen dieser Frist bedeutend erhöht werden. Um die Bewilligung für die Ausfuhr, z.B. 1976 für 1.000 Tonnen, wird alljährlich beim Bundesministerium für Gesundheitswesen und Umweltschutz in Wien angesucht, während nach erfolgter Genehmigung die Abwicklung selbst mit dem Grenz-Tier-Arzt zu vollziehen ist.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher im Interesse der Bauern des Grenzgebietes Nauders an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten folgende

A n f r a g e :

1. Sind Sie bereit, dafür Sorge zu tragen, daß die sanitätspolizeilichen Vorschriften im in Überarbeitung befindlichen Grenzabkommen Österreich - Italien der entsprechenden Regelung des Grenzabkommens mit der Schweiz angepaßt wird?
2. Sind Sie bereit dafür einzutreten, daß für die Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Grenzabkommens mit Italien die Verordnung "Veterinärbehördliche Einfuhr- und Durchführungsverordnung" für jene Zeit, in der nachweislich keine Maul- und Klauenseuche im Grenzgebiet Reschen - Graun besteht, die behördliche Einfuhr- und Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 6.8.1909, veröffentlicht im BGBL.Nr. 200/1955, nicht zur Anwendung kommt?
3. Warum haben Sie den Erstunterzeichner nicht wie verprochen - informiert?